

EINRICHTUNGSSPEZIFISCHES SCHUTZKONZEPT DER EV. KITA FUCHSBAU HEINERSREUTH



Ev. Kita Fuchsbau Heinersreuth

Scherleitenstr. 13/13a

95500 Heinersreuth

Tel.: 0921-7454167

E-Mail: kita.heinersreuth@elkb.de

Inhaltsverzeichnis

Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept der Ev. Kita Fuchsbau Heinersreuth

1	Präambel	1
1.1	Was ist grundlegend für unsere Einrichtung im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte?	1
1.1.1	Verantwortlichkeiten (Träger, Leitung, Mitarbeitende)	1
1.2	Geltungsbereich des Konzepts	3
1.3	Erläuterungen, wie die Kita den Schutzauftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit umsetzt	3
1.4	Begriffsklärungen und rechtliche Grundlagen	3
1.4.1	Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung	4
1.4.2	Gefährdungsarten: seelische, körperliche, sexualisierte Gewalt	5
1.4.3	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	5
1.4.4	Formen von Gewalt: unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Folgen	6
2	Risikoanalyse	7
2.1	Das Team	7
2.2	Die räumliche Situation innen und außen	7
2.3	Die Kinder	7
2.4	Die Familien	8
2.5	Externe Personen	8
3	Prävention	8
3.1	Personalführung & Personalmanagement	8
3.1.1	Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags	9
3.1.2	Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team	9
3.1.3	Praktikant*innen, Hospitant*innen, Ehrenamtliche	10
3.1.4	Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion, Mitarbeitenden-Jahresgespräche	10
3.1.5	Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung	11
3.1.6	Fort- und Weiterbildung	15
3.1.7	Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall	16
3.2	Sexualpädagogisches Konzept der Kita	18
3.2.3	Ziele für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern	20
3.2.4	Umgang im Alltag	21
3.2.4	Umgang mit sexuellen Übergriffen	21
3.2.5	Überprüfung	22

3.3	Partizipation / Beteiligung von Kindern	22
3.4	Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur	22
3.5	Präventionsangebote für Kinder und Eltern.....	23
3.6	Vernetzung und Kooperation	23
4	Intervention („Handlungs- und Notfallplan“).....	23
4.1	Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	23
4.2	Sofortmaßnahmen, Krisenteam & Krisenmanagement	26
4.3	Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt	26
4.4	Dokumentation	26
4.5	Datenschutz	33
5	Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung	33
5.1	Beschäftigtenschutz.....	33
5.2	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	34
5.3	Aufarbeitung eines Vorfalls	35
5.4	Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung	35
6	Anlaufstellen sowie Ansprechpartner.....	36
7	Quellenverzeichnis	37

1 Präambel

1.1 Was ist grundlegend für unsere Einrichtung im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte?

Von Geburt an haben Kinder eigene Rechte. Festgehalten sind diese unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention. „Alle Kinder haben das Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden.“ (Art. 19 der UN Kinderrechtskonvention). Mit diesem Konzept beschreibt unsere Kita das Selbstverständnis und die eigene Haltung dem Kinderschutz gegenüber. Es weist auf Richtlinien und Maßnahmen hin, die unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen, Grenzverletzungen und entsprechenden Interventionsmaßnahmen widerspiegeln.

Wir bieten unseren Kindern eine sichere, vertrauensvolle, gewaltfreie und geschützte Umgebung, in welcher sie ihre Rechte und das damit verbundene Selbstbewusstsein stärken können. Hierbei ist es uns besonders wichtig, den Kindern auf Augenhöhe zu begegnen und Äußerungen – egal, ob durch Gespräche, Bilder oder (Rollen-) Spiele – ernst zu nehmen. In unserer Kita ist uns ein respektvoller Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen und Partizipation sehr wichtig. Wir nehmen jedes einzelne Kind ernst und stärken es in seiner Individualität.

Alle MitarbeiterInnen tragen zu einer wertschätzenden und positiven Atmosphäre bei.

1.1.1 Verantwortlichkeiten (Träger, Leitung, Mitarbeitende)

TRÄGER

Ev. Zweckverband für Kindertageseinrichtungen in Oberfranken Mitte

Vertreten durch Geschäftsführerin Frau Sabine Seitz

Kirchplatz 2, 95445 Bayreuth

Tel.: 0921-596317

E-Mail: sabine.seitz@elkb.de

EINRICHTUNG

Ev. Kita Fuchsbau Heinersreuth

Einrichtungsleitung: Frau Anna Bialas

Scherleitenstr. 13/13a, 95500 Heinersreuth

Tel.: 0921-7454167

E-Mail: kita.heinersreuth@elkb.de

MITARBEITENDE

In der Einrichtung sind aktuell 11 pädagogische und 2 hauswirtschaftliche MitarbeiterInnen beschäftigt. (Stand 09.25)

Der Träger hat die Verantwortung, dass Maßnahmen zur Prävention tiefgreifend umgesetzt werden. Von großer Bedeutung sind die festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten bei Auftreten von Verdachtsfällen und den nötigen Interventionen.

Unsere Ziele sind:

- Die Kinder werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Dem Träger und den pädagogischen Mitarbeitenden ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeitende sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln dementsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- Den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten werden geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigen wir Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen Einstellungen, ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen. Zum Schutz der Kinder ist geregelt, dass ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind, erforderlich ist.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeitenden, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung

gemäß § 8a SGB VIII zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitenden werden in einer Checkliste dargestellt und dient zur Klärung der Zuständigkeiten.

1.2 Geltungsbereich des Konzepts

Unsere Einrichtung unterliegt dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Dieses Gesetz gilt zwingend für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. In unserer pädagogischen Arbeit richten wir uns außerdem nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie am PQB-Qualitätskompass.

1.3 Erläuterungen, wie die Kita den Schutzauftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit umsetzt

Unsere Arbeit orientiert sich an den Werten der christlichen Nächstenliebe. Unter dem Grundsatz Respekt, Wertschätzung und Akzeptanz begegnen wir jedem Menschen und tragen diese Haltung weiter an die Kinder.

Wir als Team pflegen einen offenen, respektvollen, wertschätzenden und ehrlichen Umgang miteinander und allen Personen in der Einrichtung. Wir sind aufgeschlossen gegenüber allen Nationalitäten, Religionen, Familienformen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansichten und Weltanschauungen.

Gemeinsam wollen wir einen professionellen und transparenten Umgang pflegen und diesen an unsere Familien mit ihren Kindern tragen und ihnen ein vertrauensvolles Umfeld bieten.

Unser Schutzkonzept unterliegt dem stetigen Prozess der Evaluation. Dadurch wird es für uns zu einem lebendigen Arbeitspapier. Es wird gemeinsam an den Inhalten gearbeitet und fortlaufend reflektiert.

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Unterweisung, das Schutzkonzept zu verinnerlichen.

1.4 Begriffsklärungen und rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Im § 8a SGB VIII und im Art. 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

1.4.1 Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

1.4.2 Gefährdungsarten: seelische, körperliche, sexualisierte Gewalt

Seelische Gewalt

Physische (= körperliche) Gewalt zielt auf den Körper des Opfers; psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt auf seine Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt anwendet, will Kontrolle und Macht über den Menschen ausüben.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt nennt man auch: physische Gewalt oder Körperverletzung. Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren, unsichtbaren, aber auch zu seelischen Verletzungen führen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt nennt man im allgemeinen Sprachgebrauch alle sexuellen Handlungen die gegen den Willen eines anderen Menschen geschehen oder an Menschen, die nicht zustimmen oder ablehnen können vollzogen werden. Wer sexualisierte Gewalt ausübt, macht sich strafbar. Auch wer die Handlungen unterstützt oder zum Beispiel Fotos oder Filme von Gewalttaten verwendet oder verbreitet, macht sich strafbar.

1.4.3 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Es bedeutet die Versorgung und die damit verbundenen Grundbedürfnisse des Kindes nicht sicherzustellen, ausgeprägtes, andauerndes und wiederholendes Unterlassen fürsorglichen Handelns. Zu den Grundbedürfnissen gehören Essen, Schlafen, Trinken, Sauberkeit und Hygiene, Wohnung und Wohnumfeld, Zuwendung und saubere Kleidung, Schutz und Sicherheit, gesundheitliche Fürsorge, Förderung der Entwicklung durch Anregung. Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann weitreichende Konsequenzen in strafrechtlicher und/oder zivilrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen.

Dies gilt sowohl im häuslichen als auch im institutionellen Umfeld.

1.4.4 Formen von Gewalt: unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Folgen

Seelische Gewalt

Hierbei handelt es sich um erhebliche, nicht zufällige, absichtsvolle seelische Verletzung durch unter anderem Isolieren, Terrorisieren, Bedrohen, Erpressen, Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Bevorzugen, Liebesentzug, Rassismus und Abhängigkeit. Es ist stark verbreitet, schwer einzuschätzen, und steht zumeist in der Verbindung mit anderen Formen der Gewalt.

Körperliche Gewalt

Dies beinhaltet nicht zufällige, absichtsvolle Gewaltanwendungen (Gegenteil vom Unfall), alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden. Hierzu zählen unter anderem Festhalten, Schlagen, Würgen, Verbrennungen, Schlafentzug, Schütteltrauma.

Sexualisierte Gewalt

Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch eine übergriffige Person erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. In den meisten Fällen wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt. In manchen Fällen, „dulden“ betroffene Kinder solche Handlungen scheinbar freiwillig, weil sie die Übergriffe aufgrund fehlender Erfahrungen oder ihres Entwicklungsstandes nicht als Unrecht erkennen und sie für normal halten. Dies darf jedoch niemals als Zustimmung missverstanden werden. Sexuelle Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig. Vielmehr geht es hier um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Eine einmal gestellte Strafanzeige kann nicht zurückgezogen werden. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist. Eine Strafanzeige sollte in Betracht gezogen werden bei besonders schweren Fällen körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Im Falle des Verdachts auf sexuellen Kindesmissbrauch sind die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft und Polizei– über „tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren“. Tatsächliche Anhaltspunkte sind Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen und Aussagen über Wahrnehmung Dritter. Unter

bestimmten Umständen kann es gerechtfertigt sein, zum Schutz des Opfers auf eine Strafanzeige (vorerst) zu verzichten. (Siehe hierzu „Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist in die verschiedenen Risikobereiche – Team, räumliche Situation innen und außen, Kinder, Familie, externe Personen – gegliedert.

2.1 Das Team

Als Team ist es uns wichtig, den Kindern emotionale und körperliche Nähe und Sicherheit zu geben und damit das Wohlbefinden jedes Kindes zu gewährleisten. Hier gilt es die richtige Balance zu finden. Hierbei können sensible Situationen im pädagogischen Alltag entstehen:

- In der Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Schlafsituation
- Ausflüge
- Einzelsituation zwischen päd. Fachkraft und Kind
- Krankheitsvertretung, Hospitation, neue MitarbeiterInnen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen erheblichen Risikofaktor dar.

2.2 Die räumliche Situation innen und außen

Unsere Räumlichkeiten ermöglichen den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, die teilweise nicht einsehbar sind und dadurch mit Gefahren verbunden sein können. Hierzu zählen die Kuschecken, Hochebenen, Höhlen im Einbau, Bäder, einzelne Bereiche des Gartens etc.

Die Einrichtung der Kita mit seinen Spielgeräten, Möbeln, Kletterlandschaften, Ecken und Kanten kann zu Verletzungen führen.

Klare Regelungen in der Benutzung dieser Räume schaffen Sicherheit für die Kinder. Außerdem werden Spielgeräte, Möbel etc. regelmäßig geprüft und bei Mängeln ersetzt.

2.3 Die Kinder

Fehlen einem Kind die richtigen Worte, fühlt es sich ungerecht behandelt oder wird von einem anderen Kind geärgert, so kann es schnell zu Übergriffen kommen. Weitere Risikofaktoren können sein:

- Ungleichgewicht der Entwicklungs- und Altersspanne
- Migrationshintergrund
- Unterschied der sozialen Schicht
- Beeinträchtigungen
- Charakterzüge

In den einzelnen Gruppen werden Nähe und Distanz mit den Kindern thematisiert um das Selbstbewusstsein und die eigene Grenzwahrung zu festigen. Jedes Kind soll in seinem Verhalten bestärkt werden „Nein“ und „Stopp“ sagen zu dürfen. Kann sich ein Kind nicht äußern, so achtet die pädagogische Fachkraft vermehrt auf Mimik, Gestik, sowie auf das allgemeine Verhalten. Auf diese Weise können auch schon sehr junge Kinder ihren Unmut kundtun.

2.4 Die Familien

Unsere Einrichtung besuchen Familien mit unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Familienform. Besonders in Bring- und Abholzeiten können diesbezüglich Konflikte entstehen. Wir beobachten zurückhaltend, bieten Hilfe und Unterstützung an. Wir suchen offen das Gespräch zu Familien und gehen mit Verdachtsfällen sensibel um.

2.5 Externe Personen

Durch das Ein- und Ausgehen vieler Eltern/Abholberechtigten in der Bring- und Abholzeit, können Unbefugte einen leichteren Zugang zur Einrichtung bekommen. Uns ist es diesbezüglich besonders wichtig, ein Problembewusstsein für potentielle Gefahrenmomente (auch bei den Eltern) zu schaffen.

Auch Personen, die unsere Einrichtung nicht regelmäßig besuchen wie z.B. Fachdienst, Fachberatung, Lehrer, externe Anbieter o. ä. müssen an- und abgemeldet sein, werden von uns begleitet und Einzelsituationen mit Kindern nicht ausgesetzt.

3 Prävention

3.1 Personalführung & Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Träger-verantwortung liegt.

3.1.1 Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Im Bewerbungsverfahren und Einstellungsprozess erfolgt eine Prüfung hinsichtlich

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle 5 Jahre). Dies wird in Zusammenarbeit von der Einrichtungsleitung und der Personalabteilung mitgeteilt.
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Im Vorstellungsgespräch werden folgende Fragen thematisiert:

- Wie beschreiben Sie Ihr Bild vom Kind?
- Wie definieren Sie Partizipation?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?

3.1.2 Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Einrichtung zu verankern, sind zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Diese haben innerhalb des EinrichtungsTeams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnern an Aufgaben, arbeiten mit an Notfallplänen, koordinieren die Vernetzung.

3.1.3 Praktikant*innen, Hospitant*innen, Ehrenamtliche

Für und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) und Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) erfolgt die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes und die Dokumentation zum Masernschutz.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Führungszeugnis im Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (alle 5 Jahre) wird durch die Leitung gewährleistet. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollten unterschrieben werden. Masernschutz ist zu dokumentieren.

Praktikant*innen, Hospitant*innen und Ehrenamtliche sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden, sowie die Dokumentation des Masernschutzes erfolgen.

3.1.4 Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion, Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das einrichtungsspezifische Schutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung und die Kinderschutzbeauftragten – das einrichtungsspezifische Schutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitenden-Jahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

3.1.5 Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung, die vom Träger und der Verhaltenskodex, der im Team erstellt wurde. Mit Selbstverpflichtung ist die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze gemeint und dient als Grundlage für den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten wird verkleinert. Betroffenen und Dritten wird das Benennen von Grenzverletzungen und das Holen von Hilfe erleichtert. Er gibt den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann somit auch vor falschem Verdacht schützen. Im Team, mit den Kindern und Eltern wird er regelmäßig im Hinblick auf ein angemessenes Nähe- Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang reflektiert, ergänzt und aktualisiert. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich sollte der Verhaltenskodex im Team systematisch überprüft werden.

Nach Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte ist der Träger zu informieren. Mögliche Methoden wie kollegiale Gespräche, Beratung im Team, Gespräch mit der Leitung, Fachberatung könnten erfolgen. Besondere Vorkommnisse sind an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII zu melden.

Zur Orientierung dient der „Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen“. ¹

Verhaltenskodex

Als pädagogisches Team der Kita Heinersreuth verpflichten wir uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unserer persönlichen und pädagogischen Haltung im Alltag die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Respekt, Wertschätzung und Partizipation. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie bei Bedarf selbst in Anspruch.

¹ https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/192162/192166/leistung/leistung_50569/index.html

2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in jeglicher Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet. Alle Familien sind gleich willkommen.
4. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern und pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
5. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
6. Kinder können für sie unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt. Ein „Nein“ wird akzeptiert.
7. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
8. Wir achten und wahren die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
10. Im Umgang mit Nähe und Distanz achten wir auf klare Grenzen, deren Einhaltung und Umsetzung. Ebenso achten wir darauf, dass kein Kind benachteiligt bzw. bevorzugt wird.
11. Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex oder der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung, dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und/oder dem Jugendamt reflektiert.
12. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden.
13. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

14. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
15. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Die Bereichsleitung wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
16. Wir reden miteinander – nicht übereinander!
17. Wir pflegen ein offenes Miteinander und konstruktive Kritik. Bei schwerwiegenden Konflikten, aus denen keine Einigung heraus entsteht, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe.
18. Wir unterstützen uns gegenseitig in unserem täglichen Handeln. Wir sind ein Team und vertreten dies auch in der Öffentlichkeit.

Selbstverpflichtungsverklärung

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alles als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang im Miteinander ist für uns in allen Begegnungen selbstverständlich.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir pflegen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung.
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander – vor. Die Vorverurteilung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden. Täter und Opfer sind zu schützen.
7. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensänderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen.
8. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter KollegInnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
9. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
10. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln.
11. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/§

8a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

12. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.1.6 Fort- und Weiterbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen oder Elternabende zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar sowohl im Alltag als auch in unserer Konzeption festgehalten. (Siehe auch Kapitel 3.4: Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur).

Fachberatung – und weitere Angebote des Ev. KITA Verbandes, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung und Fortbildung – wird als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft hinzugezogen.

Supervision kann sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle in Anspruch genommen werden.

Einmal jährlich findet eine Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt. Zur Weiterentwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes sind Themenbereiche, wie Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen zu wählen.

Je nach Bedarf besteht die Möglichkeit weitere Beratungsstellen zu den Themen „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ in eine Teambesprechung einzuladen.

3.1.7 Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist der/die Dienstvorgesetzte zu informieren. Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw. der Träger zu informieren.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse. In schweren Fällen von Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte sind arbeitsrechtliche und manchmal auch strafrechtliche Konsequenzen unausweichlich. Da die Folgen für die jeweilige Person erheblich sind werden sie nur dann ergriffen, wenn mildere Methoden, wie MitarbeiterInnengespräche oder Fortbildungsmaßnahmen erfolglos bleiben oder wegen des Schweregrades eines Fehlverhaltens nicht infrage kommen. Arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen stellen das letzte Mittel dar, um Kinder zu schützen und (weiteren) Schaden von der Kita abzuwenden. Mitarbeitende werden um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen informiert.

(Juristische) Beratung durch die entsprechende Stelle im zuständigen Evang.-Luth. Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht werden im Vorfeld eingeholt. Die Mitarbeitendenvertretung wird rechtzeitig einbezogen.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden vom Träger als Arbeitgeber ausgesprochen. Disziplingespräche finden unter Beteiligung einer/s Vertreterin/s der Einrichtung statt. Ebenso kann der/die Mitarbeitende zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson, auf Wunsch kann diese ein Mitglied der MAV sein, hinzugezogen werden.

Je nach Situation ist zu entscheiden, wie das Team, die Eltern und die Kinder über die Konsequenzen informiert werden.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit juristischer Beratung abzuwägen:

Arbeits- oder Dienstanweisung

In einer Arbeits- oder Dienstanweisung konkretisiert der Arbeitgeber die im Arbeitsvertrag enthaltene Arbeitspflicht und macht von seinem Weisungsrecht Gebrauch. Er verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ermahnung

Mit einer Ermahnung verdeutlicht der Arbeitgeber, dass sich ein/e Mitarbeitende nicht korrekt verhalten hat und der Arbeitgeber möchte, dass sich das ändert.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns. „Eine Abmahnung liegt vor, wenn der Arbeitgeber ein bestimmtes Verhalten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers als Vertragsstoß beanstandet, wenn er dazu auffordert, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen, und wenn er deutlich macht, dass im Wiederholungsfall mit einer Kündigung zu rechnen ist.“²

Korrekturvereinbarung

Eine Korrekturvereinbarung ist im Gegensatz zu einer Abmahnung zweiseitig getroffen – also zwischen dem Arbeitgeber und der einzelnen Beschäftigten.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen

² Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2021): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Don Bosco

verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, wird sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

3.2 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

3.2.1 Einleitung

“Das Interesse am eigenen Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen in der Entwicklung jedes Kindes eine wichtige Rolle. Die psychosexuelle Entwicklung ist ein zentraler Aspekt der Persönlichkeitsbildung und beginnt bereits vor der Geburt. Indem Kinder ihren Körper entdecken und sich mit anderen vergleichen, entwickeln sie ein Bild von sich selbst, dass die geschlechtliche Zugehörigkeit einschließt.” – Sexualpädagogik in der Kita v. Jörg Maywald

Kindliche Sexualität ist ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung und daher in Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Thema.

3.2.2 Kindliche Sexualität – Entwicklung

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich maßgeblich von der Erwachsener. Kinder haben von klein auf altersspezifische Bedürfnisse und individuelle Ausdrucksformen welche auch im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung eine große Rolle spielen.

Zum Einstieg in das Thema „kindliche Sexualität“ gehen wir im Folgenden vorerst auf die Entwicklungsstufen ein.

- Im 1. Lebensjahr
Orale Phase – der Mund dient als erste Erfahrungsquelle. Körperteile und Gegenstände werden hiermit durch Saugen und Nuckeln wahrgenommen. Durch zärtliche und aufmerksame Behandlung und Pflege, lernen die Kinder, ihren eigenen Körper als wertvoll zu empfinden. Es sollten alle Körperteile von den Eltern und den Fachkräften gleichwertig korrekt benannt werden. Die Kinder lernen so die Körperteile richtig zu benennen. Kein Körperteil ist Tabu.
- Im 2. und 3. Lebensjahr
Anale Phase – das Kind gewinnt eine erste Vorstellung von ich und du. Das Kind fängt an zu verstehen, dass es zwei Geschlechter gibt, es wächst das Interesse an den Geschlechtsteilen der Eltern. Die Kontrolle über den eigenen Schließmuskel ist eine wichtige Erfahrung für die Macht über den eigenen Körper. Das Interesse an den eigenen Ausscheidungen wächst in dieser Altersspanne. Die Kinder entdecken in dieser Phase ihre Genitalien als Lustquelle durch eigene Berührung.

- Im 3. bis 6. Lebensjahr
Phallische/Ödipale Phase – das Kind erkennt und legt Geschlechterunterschiede fest. Die sexuelle Neugier wächst und Fragen über die Entstehung und Herkunft von Babys entstehen.
Kinder untersuchen sich und andere ihres Alters, „Doktorspiele“ halten Einzug.

Die sexuelle Entwicklung von Kindern im Überblick

	kindliches Sexualwissen	Psychosoziale & psychosexuelle Entwicklung
1. Lebensjahr	nimmt Berührungen, Körperkontakt, Zuwendung und Bedürfnisbefriedigung wahr	Haben wollen, Entwicklung des Selbst, Entdecken des Gegenübers, Entstehen von Bindung & Beziehung, Erleben der Wirksamkeit eigenen Handelns
2. Lebensjahr	stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden, trifft richtige Geschlechtszuordnung, kennt Begriffe für Geschlechtsorgane	Beherrschen des Schließmuskels: festhalten und loslassen als lustvoll empfinden, Möglichkeit sich selbst Lust zu verschaffen
3. Lebensjahr	begründet Geschlechterzuordnung mit äußeren Merkmalen	Erkennen und Festlegen des Geschlechterunterschiedes, sexuelle Neugier
4. Lebensjahr	stellt Fragen zu Schwangerschaft & Geburt, hat vage Vorstellungen über Entstehung der Schwangerschaft und Geburtsvorgang	Festlegen und Bewerten der Geschlechtsidentität
5. Lebensjahr	begründet Geschlechterzuordnung mit Geschlechtsmerkmalen, hat Kenntnisse über Schwangerschaft und Geburt	Wunsch den gegengeschlechtlichen Elternteil zu besitzen und den gleichgeschlechtlichen Elternteil zu vernichten, Schamgefühl
6. Lebensjahr	stellt Fragen zu Zeugung/Empfängnis & Geburt	Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil, Festlegung der Geschlechtsidentität, Ablehnung des anderen Geschlechts

Tabelle 1: Sexuelle Entwicklung im Überblick (BZgA, 2016)

Die kindliche Sexualität zeichnet sich durch Merkmale wie z.B. kein sexuelles Begehren, geprägt von Neugier, Spontaneität und Ausprobieren, nicht als bewusstes Handeln wahrgenommen und frei von zwanghaftem Verhalten aus.

3.2.3. Ziele für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität sehen folgendes vor:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

[Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)]

Außerdem möchten wir folgende Aspekte zusätzlich berücksichtigen:

- eine individuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die eigenen Körperteile mit ihren Funktionen kennenlernen und benennen können
- Körperhygiene kennen- und verstehen lernen
- Das entwickeln eines eigenen (gesunden) Schamgefühls
- Die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie, Freundschaft/Partnerschaft
- Das sachrichtige Erhalten von Antworten auf Fragen (z.B. „wie kommt das Baby in Mamas Bauch?“) – entsprechend der Entwicklungsstufe
- Die Prävention vor sexuellem Missbrauch

Wie können Eltern die sexuelle Entwicklung ihrer Kinder unterstützen?

- Neugierige Fragen ernst nehmen und altersgemäß beantworten
- Selbstbestimmtes Zulassen von Nähe, Zärtlichkeit und Distanz
- Ablehnung gegenüber ungewollten Berührungen unterstützen
- „Ja“ und „Nein“ des Kindes bedingungslos akzeptieren und stärken

3.2.4. Umgang im Alltag

Ein sensibler, gleichberechtigter Umgang mit Mädchen und Jungen im pädagogischen Alltag ist für uns selbstverständlich. Es geht darum, Mädchen und Jungen gleichermaßen an allen Aktivitäten teilhaben zu lassen, sie dabei zu unterstützen, sich zu behaupten, sich in ihrer Geschlechtsentwicklung zurechtzufinden und eine positive Geschlechtsidentität herauszubilden. Dabei werden ganz bewusst weder Mädchen noch Jungen von Aktivitäten ausgeschlossen, sondern explizit aufgefordert, sich zu beteiligen, sich auszuprobieren und Dinge zu wagen. Sie werden darin begleitet, eine eigenständige, selbstbestimmte Sexualität zu entwickeln und sich Freiräume zu schaffen, in denen sie Eigenständigkeit entwickeln und neue Erfahrungen erleben können.

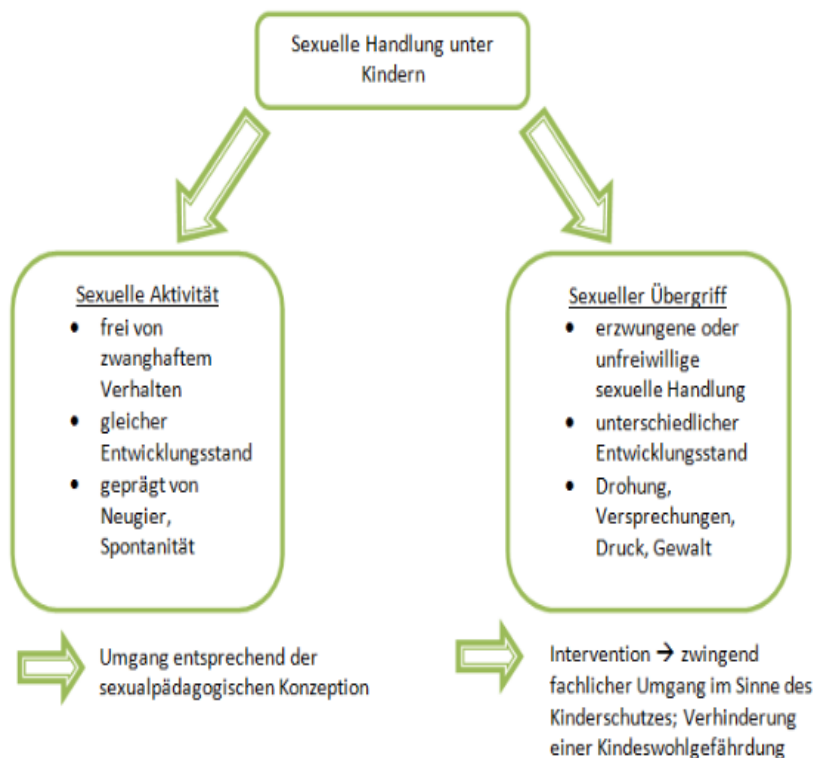
Unser Schutzkonzept bietet den Rahmen für die ganzheitliche Bearbeitung von Themen der geschlechtersensiblen Pädagogik und Sexualpädagogik sowie zum fairen Miteinander der Kinder und zur Problematik sexueller Übergriffe von Kindern untereinander. Die pädagogischen Fachkräfte entwickeln und reflektieren stetig ihre Haltung, altersangemessene sexuelle Aktivitäten von Übergriffen zu unterscheiden sowie zeitnah und angemessen darauf zu reagieren.

3.2.4. Umgang mit sexuellen Übergriffen

Wir verbieten sexuelle Aktivitäten nicht generell und sprechen mit den Kindern über das Thema „mein Körper gehört mir“ und die damit verbundenen eigenen Grenzen. Durch vertrauensvolle Arbeit senken wir somit das Risiko für Übergriffe.

Dennoch kann es beim Entdecken, Spielen, Forschen und Ausprobieren zu Grenzverletzungen kommen.

Wichtig ist es, den Unterschied zwischen sexuellen, entwicklungsentsprechenden Aktivitäten von Kindern und sexuellen Übergriffen zu erkennen.



Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, so ist es zwingend erforderlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und zu intervenieren. Unsere Rolle als Fachkräfte ist es dabei, die Situation vertraulich und pädagogisch zu behandeln und die Thematik gemeinsam mit allen Beteiligten z.B. im Gespräch aufzuarbeiten. Hilfe kann von den in Punkt 6 aufgeführten Diensten in Anspruch genommen werden.

3.2.5. Überprüfung

Unser Sexualpädagogisches Konzept, deren inhaltliche Ziele, aber auch die Umsetzung, werden im Abstand von mind. zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben.

3.3 Partizipation / Beteiligung von Kindern

Kinder haben ein Recht auf Selbstbestimmung und Mitbestimmung. Sie sind zu Entscheidungen und Urteilen fähig und werden bei uns ermutigt, dies in die Gemeinschaft einzubringen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. So entwickeln sie Vertrauen in ihre eigenen Kräfte und lernen sich selbst, aber auch das Wohl und die Wünsche anderer zu achten. Demokratie wird so schon früh erlebbar, indem Kinder die Gelegenheit haben, sich in einer von demokratischen Strukturen geprägten Umwelt auszuprobieren und diese mitzugestalten. Jedes Kind soll die Chance haben, seine Bereitschaft, seine Fähigkeiten und seine Möglichkeiten in die Entwicklung der Gemeinschaft einzubringen. Dies setzt eine partizipative Grundhaltung voraus. In unserer Kita schaffen wir deshalb verschiedene Situationen der Teilhabe von Kindern. Kinder werden als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt ernst genommen. Hierbei ist es uns wichtig, Kinder nicht einfach sich selbst zu überlassen, sondern sie entwicklungsangemessen in ihren Entscheidungsprozessen zu begleiten.

3.4 Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Wir pflegen im gesamten Team eine dialogische Gesprächskultur. Sowohl die Kollegen untereinander, als auch das Gespräch zu Eltern oder Kindern findet auf Augenhöhe statt. Genau auf diesem Niveau begegnen wir auch Konflikten oder Beschwerden.

Wir versuchen immer nach einer Lösung zu suchen, mit der alle Beteiligten gut leben können. Beschwerden im Rahmen des Kinderschutzes werden vertrauensvoll, verantwortlich und immer mit der nötigen Ernsthaftigkeit behandelt. Ziel ist es, jederzeit den Schutz der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten, Missstände schnellstmöglich abzubauen und in der Konsequenz präventiv zu wirken.

Gemeinsam mit den Kindern werden entwicklungsangemessene Formen der Beteiligung und offenen Kommunikation gefunden und etabliert. So bekommen sie die Möglichkeit, sich zu äußern, wenn ihnen etwas unangenehm ist und sie in ihren Gefühlen verletzt sind. Auch für die Familienangehörigen der Kinder sind innerhalb der Kita klare Strukturen vorhanden, die es ihnen ermöglichen, auf direktem Wege Bedenken und Beschwerden zu äußern. Die Türe zum Büro steht unseren Eltern jederzeit offen um Fragen, Anregungen oder Bedarfe zu äußern. In unserer Einrichtung hängt außerdem ein Briefkasten für alle Eltern an der Haupteingangstür um dort Wünsche, Anregungen, Kritik, Ideen, Sorgen und/oder Lob für den Elternbeirat einzuwerfen. Diese werden regelmäßig geleert und darauf reagiert.

3.5 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Gemeinsam mit den Kindern erarbeiten wir regelmäßig klare Regeln im Umgang miteinander. Wir bedienen uns an Fachliteratur sowie an Sachbüchern für Kinder zum Thema „Mein Körper gehört mir“, „Ich bin stark und sag laut nein“, „gute und schlechte Geheimnisse“ etc.

Die Einrichtungsleitung und die Kinderschutzbeauftragten des Teams stehen den Eltern jederzeit für Gespräche zum Thema Kinderschutz zur Verfügung um Fragen, aber auch aktuelle Themen aufzugreifen. Über Elternabende und Fachdialoge sensibilisieren wir die Eltern in unregelmäßigen Abständen.

3.6 Vernetzung und Kooperation

Der regelmäßige Austausch mit der Fachberatung, Fachdiensten, der Gemeinde, sowie der ortsansässigen Schule sind für uns als Team ein wichtiger Bestandteil in der Arbeit zum Thema Prävention im Kinderschutz.

4 Intervention („Handlungs- und Notfallplan“)

4.1 Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Für das Gelingen kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse sind Wohlergehen und Wohlbefinden der Kinder die wichtigste Voraussetzung. Die Kindertagesstätten haben vom Gesetzgeber einen Schutzauftrag erhalten (§8a Sozialgesetzbuch VIII). Es gilt hier das Wohl der Kinder sicherzustellen. Diese Aufgabe ist, möglichst im Kontakt mit den Eltern, so zu gestalten, dass auch in Krisensituationen das Kindeswohl im Vordergrund steht. Sind Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos erkennbar, spricht das pädagogische Personal mit den Eltern des Kindes und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Sollte es erforderlich sein, werden – mit Zustimmung der Eltern – entsprechende Fachdienste hinzugezogen.

Gemäß Art. 9a BayKiBiG und dem § 8a des SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden nehmen.

Kommt es zu einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl, gilt nach dem BayKiBiG folgendes:

„Art. 9b - Kinderschutz

(1) 1 Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) 1 Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2 Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“³

In dem Paragraph § 8a SGB VIII werden Maßnahmen definiert, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu treffen sind. In Absatz (4) beschreibt das Gesetz

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung
- eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und

³ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“⁴

Die oben genannten Ausführungen treffen klare Aussagen darüber, dass pädagogische Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen diesem Schutzauftrag entsprechen müssen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie:

1. Mitarbeitende unterrichten die Leitung über Beobachtungen am Kind, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen könnten.
2. Leitung informiert Kita-Bereichsleitung.
3. Die im Rahmen des täglichen Umgangs mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen werden durch konkrete Beobachtungen überprüft und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind vorgenommen. Zur Gefährdungseinschätzung wird eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Psychologische Beratungsstelle Bayreuth oder Pegnitz) hinzugezogen. (Siehe Dokumentationshilfe).
4. Sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist werden Eltern über Beobachtungen im Gespräch informiert, auf die unterstützende Inanspruchnahme fachlicher Beratung z.B. durch Beratungsstellen hingewiesen und Maßnahmen gemeinsam überlegt.
5. Bei akuter Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes wird in Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, ggf. auch die Polizei, der Notarzt oder des Jugendamtes mit hinzugezogen.
6. Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten.
7. Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung nach Abwägen des Gefährdungsrisikos kein Hinwirken auf die Personensorgeberechtigten und somit ein Abwenden der Gefährdung erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet. Werden alle Hilfen durch die Personensorgeberechtigten abgelehnt, erfolgt die Übergabe an das Jugendamt.
8. Alle Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert mit Namen der Beteiligten, Datum, Situation und Vereinbarung zur Entscheidung, zum Ergebnis und zur Überprüfung.

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html

4.2 Sofortmaßnahmen, Krisenteam & Krisenmanagement

Die vorgegebenen Handlungsschritte setzen voraus, dass die Fachkräfte aufmerksam, Auffälligkeiten eines Kindes wahrnehmen und dokumentieren. Hat eine Fachkraft Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen oder beobachtet, so wird diese mit einer weiteren Fachkraft und der Leitung eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen (Vier-Augen-Prinzip). Bei der Gefährdungseinschätzung wird der Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung mit einbezogen. Erhärten sich die Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung nicht, so werden weitere Beobachtungen getätigt. Falls sich die Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung jedoch erhärten, so wird die Bereichsleitung und die insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz informiert. Anschließend erfolgt ein Elterngespräch.

In den meisten Fällen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen. Wenn erforderlich, wirken die pädagogischen Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin.

4.3 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, so wird unverzüglich das Jugendamt informiert. Besteht eine akute Gefährdung des Wohls des Kindes, so liegt eine dringende Kindeswohlgefährdung nach §8a des SGB VIII vor. Dies gilt auch für Fälle in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts ebenfalls unabdingbar.

4.4 Dokumentation

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar mit Namen der Beteiligten, Datum, Situation, Vereinbarungen und Ergebnis dokumentiert.

Folgendes Dokument muss ausgefüllt werden:

Handlungsschritte	Dokumentation der Situation, der Beurteilung, der Entscheidung, der Überprüfung	Datum und Namen der Beteiligten
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie	Welcher? Dokumentationen mittels (z.B. „Beobachtungsbogen“ Stadt Regensburg“ bzw. „gewichtige Anhaltspunkte“ Diakonie Augsburg) am:..... Über welchen Zeitraum?	
Mitteilung an die Leitung und kollegiale Beratung	Kann eine akute Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? ☐ Nein Bei akuter Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortiges Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft , ggf. auch der Polizei oder des Notarztes. Information des Trägers am:	

	Wer wurde wann informiert: 	
	Ende des Prozesses mit Übergabe an das Jugendamt; dort ist weitere Verantwortung für den Prozess	
	☐ Ja Welche Maßnahmen werden getroffen zur weiteren Abklärung/Gefährdungseinschätzung? (Gespräch mit den Eltern zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe, weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderen Fachdiensten) 	
	Können von Seite der Kita eigenen Maßnahmen zur Unterstützung angeboten werden (z.B. Vermittlung in Erziehungsberatung, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum)? 	
	Welche Ziele werden mit wem vereinbart?	

	 Siehe Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	
Überprüfung der Entscheidung	Haben die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen ihre Ziele erreicht? ☐ Ja ☐ Nein Bestehen oder verschärfen sich gewichtige Anhaltspunkte weiter? → Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft – Entscheidung: Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? 	Datum und Namen der Beteiligten

Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten am: Sind Personensorgeberechtigte bereit/in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen? ☐ Nein → Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft und gemeinsames Abschätzen des Gefährdungsrisikos →weiteres Vorgehen klären Information an den Träger am:..... ☐ Ja Welche Hilfen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart? 1..... 2..... 3..... Überprüfung am: Ziele erreicht? ☐ Ja ☐ Nein Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Weiteres Vorgehen?	
--	---	--

	Welche Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert deren Einhaltung und Erfolg? 1..... 2..... 3..... →Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft (auf Nachweisbarkeit dieses Schritts achten z.B. schriftl. Mitteilung)	
Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft	Insoweit erfahrene Fachkraft eingeschaltet am: Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation gekommen? 	

	Welchen Vereinbarungen/Zielsetzungen/weiteren Maßnahmen getroffen? 1..... 2..... 3.....	
Übergabe an das Jugendamt	Übergabe am..... schriftlich nachweisbar dokumentieren! Die schriftliche Meldung enthält in der Regel folgende Angaben: • Name und Anschrift, Telefon des Kindes • Name und Anschrift, Telefon der Personensorgeberechtigten • Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte • Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos • Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen • Wer sind die Beteiligten: Information an den Träger am: Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen? (z.B. wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird) 	Datum und Namen der Beteiligten

Sonstige Anmerkungen		
-----------------------------	--	--

4.5 Datenschutz

Bei jedem Vorfall ist der vollumfängliche Datenschutz einzuhalten. Diesbezüglich sind alle MitarbeiterInnen geschult und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift diesem nachzukommen.

5 Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung

5.1 Beschäftigtenschutz

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Gesetzliche Grundlage

Das Betriebsverfassungsgesetz ⁵ regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ⁶ formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen

⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/in-dex.html#BJNR000130972BJNE011802308>

⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention zum Schutz der Mitarbeitenden vor (sexualisierter) Gewalt

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggf. entsprechend zu ergänzen.

5.2 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Aufgabe des Trägers ist, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Um die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit des/r Betroffenen erreichen zu können erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- falls möglich Einrichtungswechsel/Versetzung,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

5.3 Aufarbeitung eines Vorfalls

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer/s Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Zunächst gilt die Unschuldsvermutung. Unmittelbar wird die Mitarbeitendenvertretung informiert und externe Beratung hinzugezogen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall hält der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt und informiert über den Stand der Ereignisse. Der beschuldigten Person werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

5.4 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

Unser Schutzkonzept unterliegt dem stetigen Prozess der Evaluation. In Teamsitzungen, Kinderschutzfortbildungen, Teamtagen, Mitarbeitergesprächen, jährlicher Unterweisung und kollegialen Beratungen im Team werden die MitarbeiterInnen regelmäßig geschult und angeregt das Schutzkonzept zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Stetiger Kontakt mit dem Elternbeirat, jährliche Elternbefragungen, Tür- und Angelgespräche sowie bereits erwähnte Elternabende ermöglichen den Eltern Feedback und Austausch zum Thema.

Kinderbefragungen in den Morgen- und Erzählkreisen sowie Einzelgespräche machen es uns möglich auf die Sorgen und Wünsche der Kinder einzugehen und diese ernst zu nehmen.

Rückmeldungen von externen Diensten werden aufgegriffen und in unsere Arbeit mit dem Schutzkonzept einbezogen.

6 Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

- Jugendamt Bayreuth
- Aufsichtsbehörde
- Insoweit erfahrene Fachkraft:
 - Herr Dipl. Psychologe Sobek
 - Frau Dipl. Psychologin Gokeler
 - Frau Dipl. Psychologe Haidinger
 - Frau Dipl. Psychologin Rummer

Kontakt:

Psychologische Beratungsstelle Bayreuth

Kolpingstr. 1

95444 Bayreuth

Tel.: 0921-78517710

E-Mail: psychologische-beratung@diakonie-bayreuth.de

- Avalon
Notruf- und Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – Beratung und Prävention e. V.
Tel.: 0921-512525
- Hilfe-Telefon berta
Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt
Tel.: 0800-3050750
- Weißer Ring
Bundesweiter Notruf für Opfer
Tel.: 11 60 06
- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch
Tel.: 0800/111 0 111 oder 0800/111 0222
- Schutzhöhle e.V.
Tel.: 09281-779 88 77

- Polizei
Tel.: 110

7 Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“.

Ev. KITA Verband Bayern (2022): „Kita als sicherer Ort“. Handout Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas.

Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2021): „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Don Bosco